

Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zum Verordnungsentwurf zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)

I) Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Die finanzielle Absicherung der EUTB mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe („Angehörigen-Entlastungsgesetz“) über das Jahr 2022 hinaus wird vom bvkm ausdrücklich begrüßt. Die Entfristung der Förderung ab dem 1.1.2023 verdeutlicht, dass die bisherige Umsetzung und die Beratungsarbeit von den Ratsuchenden bereits nach rund zweieinhalbjährigem Bestehen der EUTB angenommen und als zukunftsfähiges Erfolgsmodell betrachtet werden. Zugleich stellt sie eine Wertschätzung der bisherigen Arbeit der Beratungsstellen dar und führt zu mehr Sicherheit bei den Trägern der EUTB.

Hinweisen möchte der bvkm aber auch darauf, dass der vorgesehene Finanzrahmen kaum ausreichen wird, die Beratungsstellen der EUTB verlässlich in die Lage zu versetzen, ihr Angebot aufrecht zu erhalten. Dies betrifft insbesondere kleine Vereine und von der Selbsthilfe getragene Angebote, die mit geringen Eigenmitteln ausgestattet sind.

Der bvkm bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der EUTBV Stellung zu nehmen und möchte hiermit einen Beitrag zur Weiterentwicklung, Verbesserung und Absicherung der EUTB leisten.

Folgende Regelungen der EUTBV begrüßt der bvkm nachdrücklich:

- a) die langfristige Bewilligung von sieben Jahren,
- b) die Klarstellung des Vorrangs der Selbsthilfe als Träger von EUTB,
- c) die Klarstellung der Unabhängigkeit der EUTB,
- d) die Ausweitung der förderfähigen Sachausgaben sowie die Anhebung der Verwaltungskostenpauschale,
- e) die Schaffung eines eigenen Budgets für Öffentlichkeitsarbeit sowie
- f) die eindeutige Förderfähigkeit von Gebärdendolmetscher*innen und Sprachdolmetscher*innen

Änderungs- und weiteren Regelungsbedarf sieht der bvkm allerdings in folgenden

Bereichen:

- a) Reduzierung des Verwaltungsaufwands sowie kürzere Bearbeitungszeiten bei Verwendungsnachweisen und Anträgen,
- b) Abschaffung der Eigenanteile,
- c) Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Peerberater*innen,
- d) Dynamisierung der Förderhöhe,
- e) Bestandsschutz bestehender EUTBs und
- f) Evaluation der Verteilungsschlüssel

II) Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Beratungsangebote, Finanzierung

Die EUTB bieten für viele Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung einen niedrigschwelligen Zugang zu einem Beratungsangebot mit einem breiten Informationsangebot und einem guten Überblick über die regionalen Angebote von Leistungserbringern und Leistungsträgern vor Ort. Der bvkm begrüßt, dass die Finanzierung der EUTB nunmehr durch die vorliegende Rechtsverordnung nachhaltig sichergestellt werden soll.

Nach § 1 Abs. 3 EUTBV können Leistungserbringer nur noch als Anbieter der EUTB berücksichtigt werden, wenn dies für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten erforderlich ist. Der bvkm begrüßt, dass damit der Selbsthilfe eindeutig ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 2 Beratung, Unabhängigkeit

Der bvkm begrüßt, dass die Berater*innen unabhängig agieren und nach § 2 Abs. 3 EUTBV in der Beratung so weit wie möglich Menschen mit Behinderung und deren Angehörige tätig werden sollen, um die Beratungsmethode des „Peer Counseling“ zu befördern. Für letzteres ist es wichtig, die notwendige Qualifizierung und Begleitung auch mit den erforderlichen

finanziellen Ressourcen auszustatten.

Der bvkm begrüßt zudem die Klarstellung zur Rolle und den Aufgaben der EUTB in § 2 EUTBV. Besonders in Bezug auf die Grenzen der rechtlichen Beratung bestanden in der Vergangenheit teilweise Unsicherheiten auf Seiten der Berater*innen. Die Formulierung „keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen“ kann allerdings zu neuen Unsicherheiten führen. Für die Berater*innen wird es eine Gratwanderung sein, sich einerseits mit den individuellen Anliegen der Ratsuchenden zu befassen, andererseits aber nicht auf die rechtlichen Aspekte des konkreten Einzelfalls eingehen zu dürfen.

Die Begründung zu Absatz 1 (Seite 14) sieht zudem vor, dass sich die Unterstützung „(...) nur in Ausnahmefällen auf eine persönliche Terminbegleitung als Vertrauensperson (...)“ bei der Bedarfsermittlung richten soll. Da die Ratsuchenden derzeit noch ungeübt mit den neuen Bedarfsermittlungsverfahren sind, besteht hier teilweise ein großer Unterstützungsbedarf. Diese Unterstützung kann durch die Begleitung des Ratsuchenden durch eine Vertrauensperson gewährleistet werden. Dies ist im besonderen Maße bei Menschen mit komplexen Behinderungen und hochbetagten Eltern (gesetzliche Betreuer*innen) der Fall. Aus Sicht des bvkm ist es deshalb sinnvoll, dass auch die EUTB Berater*innen diese Aufgabe übernehmen können. Die Beschränkung in der Begründung auf Ausnahmefälle ist daher zu streichen. Die Auswahl der Vertrauensperson im Sinne der §§ 20 Absatz 3, 117 Absatz 2 SGB IX liegt ausschließlich bei der leistungsberechtigten Person. Damit die Begleiter*in nicht zu stark in die Bedarfsermittlung eingreift, wird in der Begründung bereits verdeutlicht, dass die Rolle der Vertrauensperson „in der Regel auf die bloße Anwesenheit und die dadurch beabsichtigte psychische Unterstützung (Empowerment) beschränkt“ sein soll.

§ 3 Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass ein Überangebot an Beratungsstellen vermieden werden soll. Maßgeblich für die Feststellung eines regionalen Überangebots muss aber der tatsächliche Bedarf und nicht – wie in der Begründung ausgeführt – die zur Verfügung stehenden Mittel sein. Ob die dafür in dem Verordnungsentwurf herangezogenen Kennziffern geeignet sind, lässt sich nicht abschließend beurteilen. Jedenfalls könnte die fehlende Unterscheidung zwischen ländlichem und städtischem Raum problematisch werden, da durch das Verfahren urbane Strukturen bevorzugt werden. Lange Fahrtwege für aufsuchende Beratungen, die Teilnahme an Arbeitskreisen, den Besuch bei Netzwerkpartnern sowie das Abdecken von benachbarten Landkreisen führen zu deutlich höherem Zeitaufwand als in der Stadt. Der bvkm spricht sich deshalb dafür aus, die Referenzwerte regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Zudem stellt sich die Frage, wie mit EUTB umzugehen ist, die nicht eindeutig einer Region zugeordnet werden können, weil sie landes- oder sogar bundesweit tätig sind. Dies ist insbesondere bei den Beratungsstellen der Fall, die Menschen mit seltenen Krankheiten, komplexen Beeinträchtigungen oder speziellen Syndromen beraten. Durch die Festschreibung

der Quoten auf faktische Länder und Regionen würden diese wegfallen. Hier braucht es eine entsprechende Öffnungsklausel.

Der bvkm begrüßt, dass der Zuschuss pro Beratungsangebot mindestens ein Vollzeitäquivalent umfasst, § 3 Abs. 4 EUTBV. So kann die wirtschaftliche Basis für eine EUTB geschaffen werden.

Für nicht tragbar dagegen hält der bvkm die Regelung, dass Beratungsangebote mit nur einem bezuschussten Vollzeitäquivalent dieses auf zwei Personalstellen aufteilen sollen. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Autonomie der EUTB dar. Die Entwicklung von tragfähigen Vertretungsregelungen zählt zum Tagesgeschäft bei Trägern und wird ohnehin – auch ohne entsprechende Vorgaben durch die Verordnung – eigenverantwortlich organisiert. Zudem können Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Einschränkungen teilweise nur eine geringe Stundenzahl tätig sein. Auch diese geringen Stundenanteile müssen abrechenbar sein, damit Peer Beratung überhaupt sinnvoll angeboten werden kann. Insofern bereitet gerade auch die Begründung auf Seite 17, Absatz 4 Sorgen, wonach „eine Aufteilung eines Vollzeitäquivalents auf mehr als zwei Personalstellen zugunsten einer hohen Fachlichkeit und Qualität vermieden werden soll“. Diese Argumentation verkennt die besondere Qualität von Peer Beratung und sollte unbedingt gestrichen werden.

Für sinnvoll hält der bvkm die Ausführung in der Begründung, dass ein Träger mehrere Beratungsangebote unterhalten kann

§ 4 Gegenstand und Höhe des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent

In § 4 wird der Zuschuss für Personal- und Sachausgaben auf 95.000 Euro pro Vollzeitäquivalent begrenzt. Eine Dynamisierung der Förderung hält der bvkm für dringend erforderlich, um zu erwartende Tarifsteigerungen und allgemeine Kostensteigerungen abzudecken. Auch die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) festgelegten Erfahrungsstufen werden zu höheren Personalkosten führen.

Neben höheren Personalkosten gilt dies aber auch beispielsweise für Mietsteigerungen durch Staffelmietverträge. Der Hinweis in der Begründung „Allgemeine Kostensteigerungen und tarifbezogene Anpassungen nach dem Jahr 2023 stehen unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel.“ ist hier nicht ausreichend. Jetzt schon aus bestehenden Vertragsverpflichtungen vorhersehbare Kostensteigerungen müssen über eine Dynamisierung der Förderung berücksichtigt werden. Ansonsten bleibt den Trägern nur, die fehlenden Fördermittel durch den Einsatz von Eigenmitteln auszugleichen oder die EUTB zu schließen, da der geleistete Zuschuss die laufenden Personal- und Sachkosten nicht deckt und alternative Fördermittel in der Regel nicht zur Verfügung stehen.

§ 5 Personalausgaben

Der bvkm begrüßt, dass in § 5 auf den TVöD Bund als maßgeblicher Referenztarif verwiesen wird. Damit einhergehen müssen die Anerkennung von Jahressonderzahlungen, die Zahlung einer betrieblichen Altersvorsorge sowie die Übernahme vermögenswirksamer Leistungen.

Unverständlich ist aus Sicht des bvkm, dass die Kosten der Personalverwaltung einer EUTB nicht förderfähig sind (siehe Begründung zu § 5). Es bleibt auch offen, was unter „originären Ausgaben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für die Personalverwaltung“ zu verstehen ist. So sollten beispielsweise die Kosten der Lohnbuchhaltung oder auch die Beiträge zur Berufsgenossenschaft über den Zuschuss refinanziert werden können. Auch ist die Förderung von Personalverwaltungskosten vorzusehen.

§ 6 Sachausgaben

Der bvkm begrüßt, dass die Verwaltungskostenpauschale angehoben und die förderfähigen Sachausgaben insgesamt deutlich ausgeweitet werden sollen.

Nummer 1

Der bvkm spricht sich dafür aus, die Pauschale für die Ausstattung nach § 6 Nummer 1 prozentual anhand der Fördersumme zu bemessen, da eine größere Beratungsstelle mit vielen Mitarbeitern regelmäßig einen höheren Ausstattungsbedarf hat. Mit Blick auf die Ausstattungskosten müssen auch Kosten für die Barrierefreiheit und Kosten zur datenschutzsicheren digitalen Beratung berücksichtigt werden. Die Vorgabe in der Gesetzesbegründung, dass die Mittel für die Ausstattung der Büroräume zu verwenden seien, greift daher zu kurz.

Nummer 2

Die Finanzierung einer jährlichen Verwaltungspauschale wird positiv bewertet. Hinzuweisen ist aber darauf, dass neben den Kosten für konkrete Verwaltungsaufgaben auch fixe Kosten anfallen, beispielsweise für Koordinationstätigkeiten bei mehreren Beratungsstellen, Kosten für Vernetzung und Fahrtkosten. Diese Kosten fallen auch bei Personen an, die ehrenamtlich tätig sind.

Derzeit erfolgt eine Reduzierung der Verwaltungskostenpauschale, wenn beispielsweise unterjährig ein Personalwechsel stattfindet oder EUTB-Teilhaber*innen aufgrund längerer Erkrankung ausfallen. Die Verwaltungskosten fallen in dieser Zeit jedoch in nahezu gleicher Höhe an. Der bvkm bittet hier um die Klarstellung, dass die bewilligte Verwaltungskostenpauschale auch dann gewährt wird, wenn eine Stelle aufgrund vorgenannter Gründe nicht direkt nachbesetzt werden kann und dadurch zeitweise vakant ist.

Nummer 3

Der bvkm begrüßt, dass bei der Zuteilung der Zuschläge über die bestehende Regelung hinaus die besonderen Bedarfslagen berücksichtigt werden müssen. Beispielhaft sind hier die Gebärdendolmetscher*innen genannt und insoweit wird in der Begründung auf die Kostenübernahme nach § 5 der Kommunikationshilfenverordnung verwiesen. Die beispielhafte Aufzählung besonderer Bedarfslagen sollte erweitert werden, um eine Engführung der Regelung zu vermeiden. Besondere Bedarfslagen können sich z.B. auch ergeben, wenn aufgrund einer komplexen Behinderung die Beratung überdurchschnittlich viel Zeit in Anspruch nimmt oder bei EUTBs im ländlichen Raum lange Fahrtwege für eine Beratung im häuslichen Umfeld notwendig sind. Aktuell ist die Pauschale pro Kilometer für die aufsuchende Beratung in der Regel auf 0,20 € begrenzt. Eine Pauschale von 0,30 € wird nur gezahlt, wenn begründet wird, warum die aufsuchende Beratung erforderlich ist und dann ggf. aufgrund des „erheblichen dienstlichen Interesses“ die höhere km-Pauschale von 0,30 € gewährt wird. Dies ist oft mit einem hohen Aufwand verbunden, so dass sich die Geltendmachung nur in Einzelfällen lohnt. Vor dem Hintergrund des Stellenwerts der aufsuchenden Beratung wäre es angezeigt, hier das Verfahren zu vereinfachen und grundsätzlich eine Pauschale in Höhe von 0,30 € zu gewähren. Auch im Einkommenssteuerrecht beträgt die geltende Kilometerpauschale für Personenkraftwagen 0,30 € je Kilometer.

Nummer 4

Der bvkm begrüßt die Bezuschussung von Ausgaben für Sprachdolmetscher*innen. Allerdings werden die näheren Ausführungen in der Begründung als sehr kritisch betrachtet, denn in der Praxis werden oftmals Verwandte und Kinder zur Übersetzung herangezogen. Die Erfahrungen zeigen, dass Verwandte und Freunde von Ratsuchenden die komplexen Regelungen des Teilhaberechts nur unzureichend übersetzen können. Vor allem für Kinder von Ratsuchenden ist die Verantwortung, die Inhalte der Beratung inhaltlich richtig zu übersetzen, nicht zumutbar. Auch der Einsatz elektronischer Hilfsmittel wird als kritisch betrachtet. Insofern hält es der bvkm für dringend erforderlich, diese Einschränkung aus der Begründung zu streichen und entsprechend klarzustellen, dass eine Übersetzung durch Verwandte und Freunde von Ratsuchenden vor dem Hintergrund der komplexen Regelungen des Teilhaberechts nicht zielführend ist und auch in diesen Fällen Sprachdolmetscher*innen heranzuziehen sind.

Nummer 5

Für den erforderlichen Einsatz von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden können Entschädigungen für den zusätzlichen Aufwand gezahlt werden (zum Beispiel für Schulungen und Qualifizierung). Die Summe dieser Aufwandsentschädigungen darf fünf Prozent des bewilligten Zuschusses nicht überschreiten. Diese Deckelung ist nach Auffassung des bvkm nicht sachgerecht und führt dazu, dass die Aufwendungen von Ehrenamtlichen nicht ausreichend kompensiert werden. Um weiterhin Ehrenamtliche für diese Arbeit zu finden, ist die Deckelung zu streichen und ehrenamtlichen Berater*innen stattdessen eine

Ehrenamtspauschale zu gewähren. Zwar ist es grundsätzlich sachgerecht, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu stärken. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass viele ehrenamtliche Berater*innen aufgrund einer vollen Erwerbsminderung gerade nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden können.

Nummer 6

Grundsätzlich wird die Bezuschussung von Qualifizierung und Beratung begrüßt, es bleibt jedoch auch erheblicher Klärungsbedarf. So sind „erforderliche Ausgaben“ in einem „angemessenen Umfang“ förderfähig. Der bvkm bittet insoweit um Klarstellung, dass vom Träger der EUTB genehmigte Fortbildungsmaßnahmen als förderfähig anerkannt werden. In der Vergangenheit hat der Ermessensspielraum zu sehr unterschiedlichen Auslegungen und damit auch Diskussionen geführt.

Außerdem stellt sich hier die Frage nach der Abgrenzung zu den Verwaltungsausgaben nach Nummer 2, da laut der dortigen Begründung „Tagungen und Konferenzen“ aus der Verwaltungskostenpauschale zu finanzieren sind.

Nummer 7

Der bvkm weist darauf hin, dass die Mietkosten barrierefreier Räumlichkeiten in der Regel die durchschnittlichen marktüblichen Mietpreise übersteigen, und fordert deshalb, insoweit einen Preisspielraum einzuräumen. Mit den bislang bewilligten Mitteln sind die Mietkosten selbst im ländlichen Bereich oft nicht zu decken, selbst bei Sondervereinbarungen zur Raumnutzung mit anderen sozialen Einrichtungen oder kirchlichen Trägern.

Die Regelung sollte zudem auf die Kosten für die Anmietung von Veranstaltungsräumen erweitert werden.

Nummer 8

Der bvkm begrüßt ausdrücklich, dass ein eigenes Budget für Öffentlichkeitsarbeit geschaffen werden soll. Hinzuweisen ist aber darauf, dass dieses mit 1.000 Euro knapp bemessen ist. Insbesondere ist z.B. die erstmalige Erstellung einer barrierefreien Website mit sehr hohen Kosten verbunden.

§ 7 Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

Die Begründung zu Absatz 1 Nummer 5 (persönliche Mängel) ist im Falle des Begriffs „Suchterkrankung“ nicht diskriminierungsfrei. Demnach könnten Erkrankungen oder Behinderungen der organschaftlichen Vertreter einen persönlichen Mangel darstellen und damit ein Hinderungsgrund für die Trägerschaft einer EUTB sein. Der bvkm fordert insoweit eine diskriminierungsfreie Formulierung.

Ferner ist aus Sicht des bvkm in Absatz 3 Nummer 3 dringend eine Klarstellung dazu nötig, dass der Träger die Unabhängigkeit der Berater*innen in der Einzelfallberatung sicherstellen

und diesbezüglich eine Neutralitätserklärung abgeben muss. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach § 3 Abs. 3 in Ausnahmefällen auch Leistungserbringer Träger von EUTB sein können, muss hierdurch eine pro domo Beratung ausgeschlossen werden.

§ 8 Zuteilungsverfahren

Der bvkm weist darauf hin, dass die Begründung zu Absatz 1 nicht vollständig ist. Der Anspruch der Antragssteller auf Teilnahme an einem Zuteilungsverfahren gilt, wenn bezogen auf das Gebiet eines Landes mehr Antragsteller die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses erfüllen als für das Land Vollzeitäquivalente vorgesehen sind oder wenn durch die Bewilligung ein regionales Überangebot entsteht. In der Begründung wird lediglich auf das Land abgezielt.

In Absatz 3 ist festgelegt, dass bei zwei oder mehreren Antragssteller*innen gleichen Ranges das Los entscheidet. Ein solcher Losentscheid kann immer nur Ultima Ratio sein. Eine manipulationssichere Gestaltung des Losverfahrens ist daher unbedingt zu gewährleisten. Der bvkm hält es deshalb für dringend erforderlich, dass das gesamte Losverfahren detailliert festgelegt wird, um das Verfahren transparent, nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.

Zudem hält der bvkm einen Bestandsschutz der bestehenden EUTBs für dringend erforderlich, sowohl um die erheblichen Kosten und Aufwände einer kompletten Neubeantragung zu sparen als auch um für die Ratsuchenden die bestehenden Strukturen aufrechtzuerhalten. Ferner ist es zielführend, die aufgebauten Kompetenzen bei den Beratenden, insbesondere bei den Peer Berater*innen, auch in Zukunft nutzen zu können.

§ 10 Zuständigkeit, Antragsverfahren, Ausschlussfrist

Das Antragsverfahren für Fördermittel wird in § 10 EUTBV neu geregelt. Derzeit ist es den Trägern der Beratungsstellen bei der Antragstellung nicht möglich, alle erforderlichen Angaben beizufügen. Hierzu zählen beispielsweise bereits bei der Antragstellung bekannte Tarifsteigerungen, Änderungen in den Erfahrungsstufen oder Mieterhöhungen bei einer Staffelmiete. Dadurch sind die Träger gezwungen, direkt nach der Bewilligung bereits Änderungsanträge zu stellen, um diese Angaben nachzureichen. Dies bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Träger als auch auf Seiten der zuständigen Stelle. Zudem entstehen beim Träger bis zur Bewilligung des Änderungsantrags erhebliche Unsicherheiten. Der bvkm spricht sich deshalb nachdrücklich dafür aus – auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung – das Verfahren in der Weise anzupassen, dass bereits mit der Antragstellung alle erforderlichen Angaben übermittelt werden können.

Unklar bleibt, ob bestehende EUTB das gesamte Antragsverfahren erneut durchlaufen müssen. Insoweit plädiert der bvkm für Übergangsregelungen oder ein vereinfachtes Antragsverfahren.

§ 11 Gewährung und Auszahlung

Der bvkm bittet um Klarstellung, dass die förderfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) gegenseitig deckungsfähig sind. Dies gäbe den Trägern der Beratungsstellen mehr Flexibilität in Ihrem Tun und mehr Planungssicherheit.

§ 13 Tätigkeitsnachweis und Qualitätssicherung

Die Regelung in § 13 Abs. 2 EUTBV, wonach die Träger der Beratungsangebote vierteljährlich über die von der zuständigen Stelle angeforderte Kennzahlen der Beratungstätigkeit berichten sollen, sieht der bvkm sehr kritisch. Bereits heute findet tagesaktuell eine laufende Dokumentation über das Portal der zuständigen Fachstelle statt. Zudem lässt sich eine Dokumentation der Finanzen den Mittelabrufen entnehmen, die die Träger alle drei Monate bei der zuständigen Stelle einreichen. Der Verwaltungsaufwand für die Träger der EUTB ist daher bereits jetzt immens. Vor diesem Hintergrund fordert der bvkm, von weiteren neuen Vorgaben und Berichtspflichten abzusehen.

III) Weiterer Regelungsbedarf

Die derzeitige Praxis der Nachweisverwendung gestaltet sich aufgrund sehr langer Prüfzeiten für die Träger der EUTB äußerst schwierig. Der bvkm spricht sich deshalb für eine Regelung aus, nach der die Prüfung des Nachweises spätestens 6 Monate nach Einreichen der erforderlichen Unterlagen abgeschlossen sein muss, anderenfalls automatisch die Anerkennung der eingereichten Unterlagen erfolgt.

Der bvkm fordert nachdrücklich klarzustellen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen nach § 49a VwVfG bei Kostenerstattungen von einer Verzinsung des Erstattungsbetrages in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz abgesehen werden kann. Aus Sicht des bvkm sollte dies beispielsweise dann der Fall sein, wenn Ausgaben im Nachhinein als nicht förderfähig eingestuft werden oder wenn die Anzahl der berechneten Zinstage nicht auf den Antragsteller, sondern auf eine unverhältnismäßig lange Prüfzeit der zuständigen Stelle des Fördermittelgebers zurückzuführen sind. Die Träger der EUTB erwarten insoweit eine ermessensfehlerfreie Anwendung von § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG, die bedauerlicherweise in der Vergangenheit nicht immer erfolgt ist.

Ferner spricht sich der bvkm dafür aus, auf Eigenmittel gänzlich zu verzichten. Die gesetzliche Eigenbeteiligung von 5 % der Gesamtsumme schreckt viele potenzielle Anbieter ab. Ein Verzicht würde daher insbesondere die Selbsthilfe erheblich entlasten.

Düsseldorf, 15. April 2021